

Satzung
der Stadt Bayreuth über die förmliche Festlegung
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs
"ehemalige Markgrafenkaserne"

Aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), erlässt die Stadt Bayreuth nach Beschlussfassung durch den Stadtrat am 24. März 2010 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Bayreuth einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Der insgesamt 27,8 ha umfassende Bereich wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Entwicklungsbereich ehemalige Markgrafenkaserne".

(2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bayreuth:

2602/1, 2602/3, 2602/4, 2604 Teilfläche, 2604/21 Teilfläche, 2604/22 Teilfläche und der Gemarkung Laineck 555/1.

Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Die genaue Abgrenzung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs geht aus dem amtlichen Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 03.12.2007, geändert am 03.03.2010, hervor. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

(4) Der Entwicklungssatzung ist gemäß § 165 Abs. 7 BauGB eine Begründung beigelegt. In der Begründung sind die Gründe dargelegt, die die förmliche Festlegung des entwicklungsbedürftigen Bereichs rechtfertigen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Entwicklungssatzung rechtsverbindlich.

Bayreuth, den 24. März 2010

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

